

JobCenter Stuttgart

Sicherung der Unterkunft:
soziale Verantwortung von ARGE und
Kommune,
Herausforderung für die Wohnungslosenhilfe

Inhalt

1. JobCenter Stuttgart
Aufbau und Struktur
2. Kooperationsvereinbarungen mit Freien Trägern
3. Kooperationsvereinbarungen mit städtischen Ämtern
4. Regelungen des JobCenters

JobCenter Stuttgart – Struktur (1)

- ARGE zwischen Landeshauptstadt Stuttgart und Agentur für Arbeit
- Geschäftsführung Stadt Stuttgart
- Stellung als städtisches Amt
- Zuordnung zum Referat „Wirtschaft, Finanzen, Beteiligungen“
(nicht Sozialreferat !)

JobCenter Stuttgart – Struktur (2)

- Dezentrale Struktur
- 12 Zweigstellen und 9 Außenstellen
- 2 Sonderdienststellen
 - ➔ U 25
 - ➔ Wohnungslose
- ***Grundsatz: in jedem Stadtbezirk ein eigenes JobCenter***
- Ort: jeweiliges Bezirksrathaus

Trägerversammlung der Arbeitsgemeinschaft
(LHS Stuttgart / Agentur für Arbeit Stuttgart)

Beirat

zentral

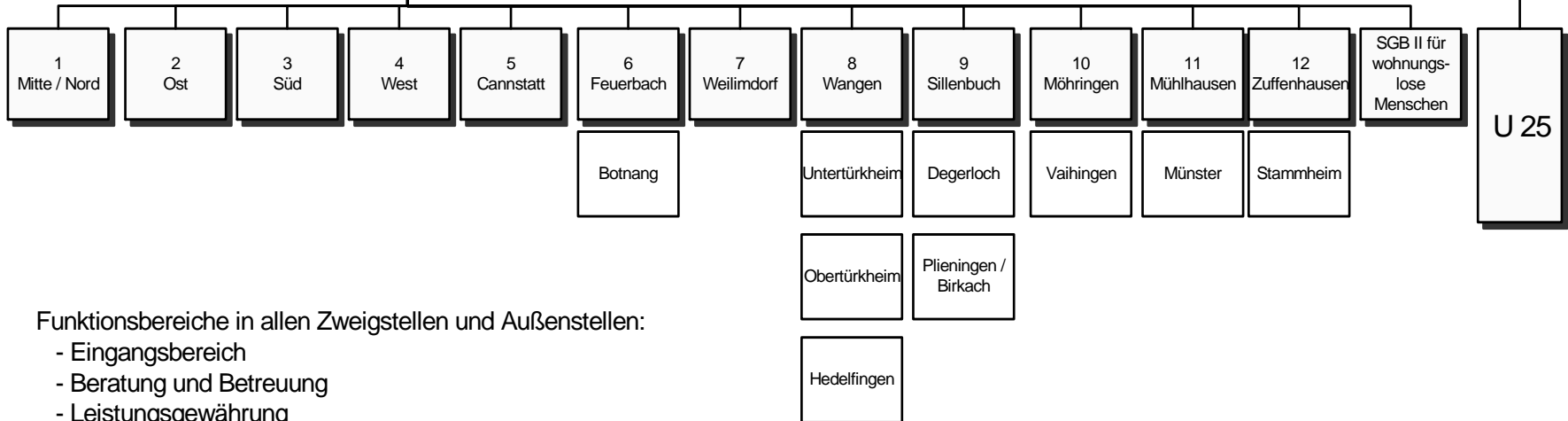
Geschäftsführer/-in

- Operativer Bereich
- Sicherstellung des Geschäftsablaufs in den Zweig- und Außenstellen u. der Sonderdienststelle Wohnungslose
- Weiterentwicklung der Aufbau- und Ablauforganisation
- Qualitätsmanagement und Personal
- Eingliederungsleistungen, Arbeitsgelegenheiten im öffentl. Interesse
- Öffentlichkeitsarbeit (*bleibt immer dem/der Geschäftsführer/-in zugeordnet*)

Stellvertretende/r Geschäftsführer/-in

- Sicherstellung des Geschäftsablaufs in der Sonderdienststelle U 25
- Finanzwesen / Controlling
- Interner Service (Gebäude, IT)
- Grundsatzfragen und Recht (Widerspruchsstelle, Sozialgerichtsverfahren, Datenschutz, Ermittlungsdienst), Kontraktmanagement
- Unterhalt, Nachrang

12 ARGE-Zweigstellen + 9 Außenstellen im Leitungsverbund + Sonderdienststelle Wohnungslose + U25



Funktionsbereiche in allen Zweigstellen und Außenstellen:

- Eingangsbereich
- Beratung und Betreuung
- Leistungsgewährung

Kooperationsvereinbarungen mit Freien Trägern

- Fachberatungsstellen nach § 67 SGB XII
- Gemeindepsychiatrische Zentren
- Zentrale Schuldnerberatung

Kooperationsvereinbarung mit Fachberatungsstellen nach § 67 SGB XII (FBS) (1)

- 6 FBS in Stuttgart
 - davon 3 regionale FBS
 - 3 für besond. Zielgruppen (Frauen,
Straffällige, junge Erwachsene)

Kooperationsvereinbarung mit FBS (2)

- → geregeltes Ablaufschema für
· Erstkontakte
 - jeder Wohnungslose wird zur FBS
geschickt
 - Sofortmaßnahmen / Notversorgung
 - standardisierte Zugangswege
 - Konfliktregelung, Vereinbarung

Kooperationsvereinbarungen mit Freien Trägern (3)

- Koop.vereinbarung mit den Gemeindepsychiatrischen Zentren (sozialpsychiatrischer Dienst)
- Koop.vereinbarung mit zentraler Schuldnerberatungsstelle
 - ➔ Direktzugang zu Schuldnerberatung für ALG II – Empfänger (an Warteschlange vorbei ! Finanzierung 2 Stellen)

Kooperationsvereinbarungen mit städtischen Ämtern

- Sozialamt
- Jugendamt
- Gesundheitsamt
- Amt für Liegenschaften und Wohnen

Kooperationsvereinbarung mit dem Sozialamt (1)

- Fachstelle zur Verhinderung von Obdachlosigkeit
- Fachstelle ist bei drohendem Wohnungsverlust grundsätzlich immer einzuschalten
- Zuständigkeits-Abgrenzung zw. JobCenter und Sozialhilfe

Kooperationsvereinbarung mit dem Sozialamt (2)

- Entgegennahme der Meldungen der Amtsgerichte durch Fachstelle
- Fachstelle koordiniert die erforderlichen Dienste und Hilfen
- Empfehlungen der Fachstelle sind für JC grundsätzlich bindend

Vereinbarung mit Sozialamt zu psychosozialer Betreuung nach §°16 Abs 2 SGB II

- Die Leistungen nach § 16 Abs 2 SGB II sind **nicht** auf das JC übertragen worden, sondern bei der Stadt verbleiben.
- 165 Plätze im Betr. Wohnen nach § 16 Abs 2 SGB II
- Betreuungsschlüssel 1:24
- Sozialamt übernimmt Sozialplanung und Vertragsverhandlungen
- JobCenter übernimmt die einzelfallmäßige Abwicklung

Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendamt

- Div. Absprachen und Vereinbarungen mit dem ASD auf regionale Ebene
- Vereinbarung mit ASD zu § 22 Abs 2a SGB II (Auszug aus Elternhaus, schwerwiegende soziale Gründe)
 - Stellungnahme des ASD grundsätzlich
bindend

Kooperationsvereinbarung mit dem Gesundheitsamt

- Untersuchungen zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit werden zum Großteil von den Ärzten des städtischen Gesundheitsamt vorgenommen (70% Gesundh.Amt, 30% Ärztl.Dienst BA)

Kooperationsvereinbarung mit dem Amt f. Liegenschaften und Wohnen

- Bereitstellung von 20 Wohnungen für BG'S deren Mieten über MOG liegen
- Flexible Handhabung
- An der „Warteschlange“ (Notfallkartei) vorbei
- (bisher nicht benötigt)

Regelungen des JobCenters (1)

- Festlegung der Mietobergrenze nach Mietspiegel
- Zusätzlich Berücksichtigung sozialer Komponenten, wie Schulbesuch im Stadtteil usw.

Regelungen des JobCenters (2)

- Zuschlag zur MOG für ehemals Wohnungslose von 10%
- Grundsätzlich immer Einzelfallbetrachtung vor Einleitung eines Senkungsverfahrens (Mieten über MOG nach 6 Monaten)

Regelungen des JobCenters zu Sanktionen bei Wohnungslosen

- Grundsatz: keine Sanktion in die KdU bei untergebrachten Personen (Hotels, Betreutes Wohnen, Einrichtungen)
- Gewährung der KdU als Sachleistung
- Einschaltung des Sozialdienstes vor 3. Stufe der Sanktion

- Ich danke für ihre Aufmerksamkeit

